

ELEKTRONISCHES AMTSBLATT

für die Samtgemeinde Herzlake

und die Mitgliedsgemeinden Dohren, Herzlake und Lähden



Jahrgang 2024

Ausgegeben in Herzlake am 09.02.2024

Nr. 05

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen	
9	Samtgemeinde Herzlake – Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake, Flächennutzungsplanänderung Nr. 24A, Veröffentlichung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	26
10	Gemeinde Dohren – Bauleitplanung der Gemeinde Dohren, Bebauungsplan Nr. 16A „An der Dorfstraße, Teil 2 – Erweiterung“, Veröffentlichung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	28
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Räte und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse der Räte	
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	
F.	Sonstige Bekanntmachungen	

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

9 Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake Flächennutzungsplanänderung Nr. 24A Veröffentlichung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Samtgemeindeausschuss hat in der Sitzung vom 08.02.2024 den Vorentwurf zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 24A und die Vorentwurfsbegründung mit Umweltbericht zum Entwurf erhoben. Der Geltungsbereich ist im nebenstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches werden der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 24A und die Entwurfsbegründung mit Umweltbericht, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen, in der Zeit **vom 29. Februar 2024 bis 02. April 2024**, beide Tage einschließlich; im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter <https://www.herzlake.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Bauleitplanung.htm> veröffentlicht und können zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden. Zusätzlich werden die Entwurfsunterlagen im Auslegungszeitraum während der Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht im Rathaus Herzlake, Zimmer 14 OG, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, ausgelegt.

Umwelthemen in der Auslegungsbekanntmachung

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird außerdem bekannt gegeben, dass gleichzeitig folgende umweltbezogene Informationen verfügbar und in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 24A enthalten sind bzw. der Begründung anliegen:

Umweltbezogene Stellungnahmen:

- *Landkreis Emsland (30.10.2023)*: Erarbeiten einer Potenzialabschätzung zur Beachtung der Belange des Artenschutzes, Hinweise zur erforderlichen Kompensationsmaßnahme und zum Immissionsschutz
- *Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (06.11.2023)*: Hinweise zum Schutzgut Boden
- *Landwirtschaftskammer Niedersachsen (02.11.2023)*: Hinweise zur Geruchsbelastung

Umweltbezogene Informationen:

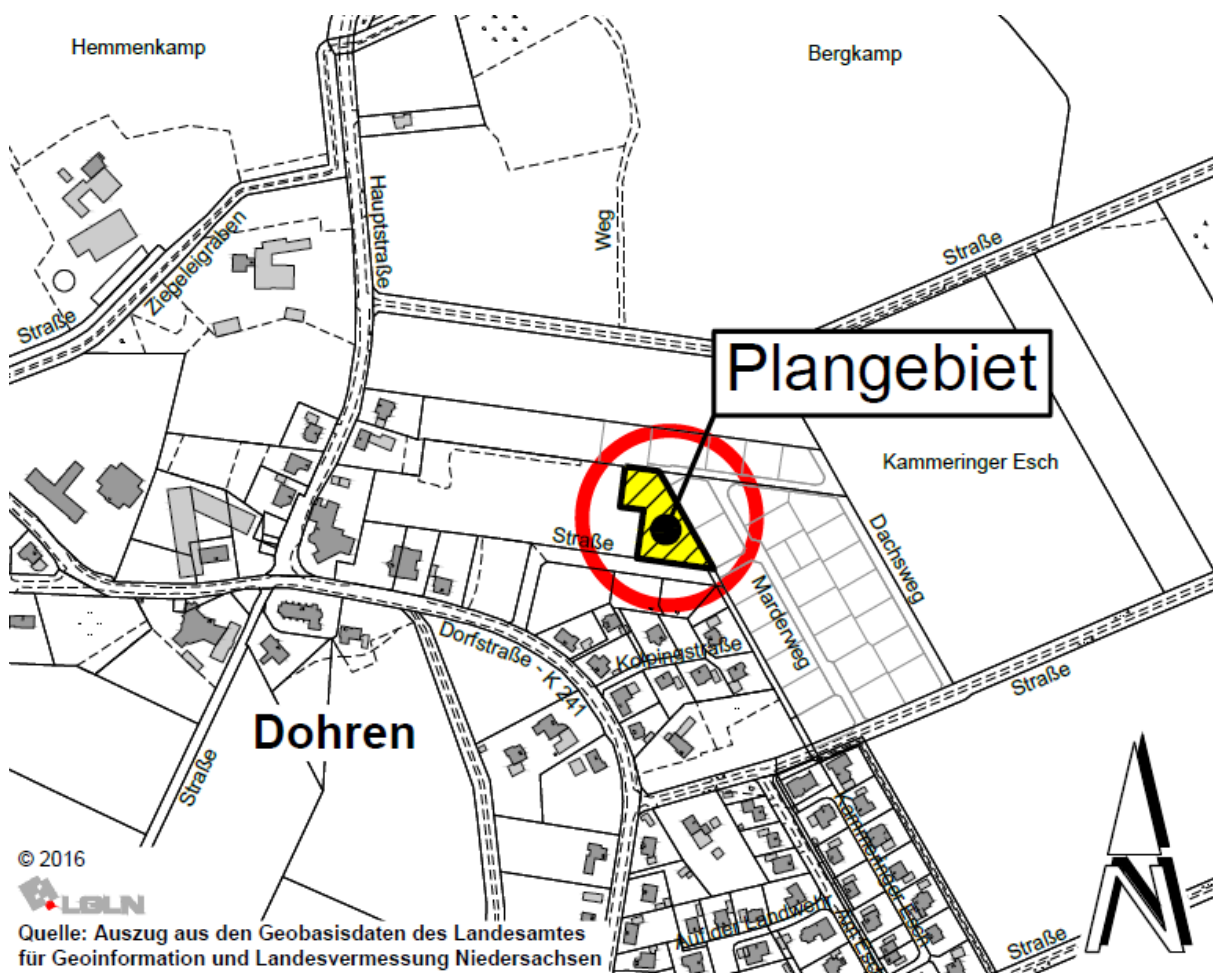
- 1) Umweltbericht: Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter
- 2) Anlagen zur Begründung
 - *Baugrundgutachten*:
Orientierende Baugrunduntersuchung (Anlage 2)
 - *Biotopkartierung*:
Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen (Anlage 3)
Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen der Kompensationsfläche (Anlage 5)
 - *Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Untersuchung 2024*: Faunistische Aufnahmen der Brutvögel und Fledermäuse im Winter 2023/24 und Bewertung der Betroffenheiten (Anlage 4)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen wie folgt eingebracht werden: Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden per E-Mail: samtgemeinde@herzlake.de oder per Telefax: 05962/2130. Bei Bedarf ist auch eine Stellungnahme mündlich zur Niederschrift im Rathaus Herzlake, Neuer Markt 4, Zimmer 14 OG, 49770 Herzlake oder schriftlich an die Samtgemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake möglich.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen

ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

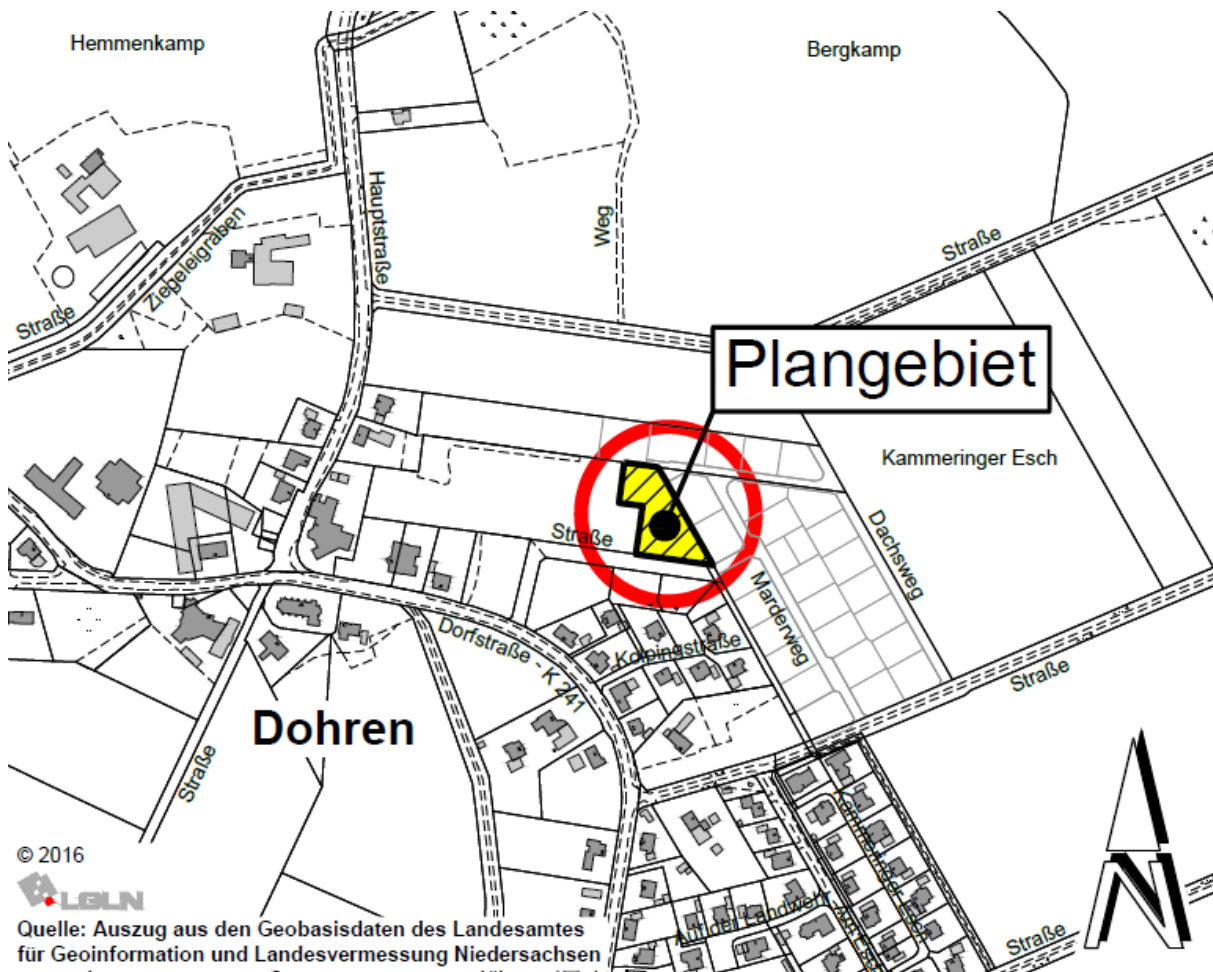
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung Nr. 24A gemäß § 4 a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Samtgemeinde Herzlake deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.



i. d. B.

10 Bauleitplanung der Gemeinde Dohren Bebauungsplan Nr. 16A „An der Dorfstraße, Teil 2 – Erweiterung“ Veröffentlichung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Dohren hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 16A „An der Dorfstraße, Teil 2 - Erweiterung“ mit den textlichen Festsetzungen und den Hinweisen, sowie die Vorentwurfsbegründung mit Umweltbericht zum Entwurf erhoben. Der Geltungsbereich ist im Kartenausschnitt dargestellt.



Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches werden der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16A „An der Dorfstraße, Teil 2 – Erweiterung“ mit den textlichen Festsetzungen und den Hinweisen, sowie die Entwurfsbegründung mit Umweltbericht in der Zeit **vom 29. Februar 2024 bis 02. April 2024**, beide Tage einschließlich; im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter <https://www.herzlake.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Bauleitplanung.htm> veröffentlicht und können zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden. Zusätzlich werden die Entwurfsunterlagen im Auslegungszeitraum während der Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht im Rathaus Herzlake, Zimmer 14 OG, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, ausgelegt.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird außerdem bekannt gegeben, dass gleichzeitig folgende umweltbezogene Informationen verfügbar und in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 16A „An der Dorfstraße, Teil 2 – Erweiterung“ enthalten sind bzw. der Begründung anliegen:

Umweltbezogene Stellungnahmen:

- *Landkreis Emsland (30.10.2023)*: Erarbeiten einer Potenzialabschätzung zur Beachtung der Belange des Artenschutzes, Hinweise zur erforderlichen Kompensationsmaßnahme und zum Immissionsschutz
- *Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (03.11.2023)*: Hinweise zum Schutzgut Boden
- *Landwirtschaftskammer Niedersachsen (02.11.2023)*: Hinweise zur Geruchsbelastung

Umweltbezogene Informationen:

- 1) Umweltbericht: Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter
- 2) Anlagen zur Begründung
 - *Baugrundgutachten*:
Orientierende Baugrunduntersuchung (Anlage 2)
 - *Biotopkartierung*:
Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen (Anlage 3)
Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen der Kompensationsfläche (Anlage 5)
 - *Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Untersuchung 2024*: Faunistische Aufnahmen der Brutvögel und Fledermäuse im Winter 2023/24 und Bewertung der Betroffenheiten (Anlage 4)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen wie folgt eingebracht werden: Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden per E-Mail: samtgemeinde@herzlake.de oder per Telefax: 05962/2130. Bei Bedarf ist auch eine Stellungnahme mündlich zur Niederschrift im Rathaus Herzlake, Neuer Markt 4, Zimmer 14 OG, 49770 Herzlake oder schriftlich an die Gemeinde Dohren, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 16A „An der Dorfstraße, Teil 2 - Erweiterung“ gemäß § 4 a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Dohren deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.



i. A.